

Umweltbundesamt zur Gültigkeit der EU-BVT-Regelungen:

Lediglich das **Kapitel der BVT-Schlussfolgerungen** hat im BVT-Merkblatt einen besonderen Status. Es ist Teil des BVT-Merkblatts und wird auch als **Durchführungsbeschluss veröffentlicht. Die enthaltenen Anforderungen sind verbindlich in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden.** Sie gelten für neue Anlagen unmittelbar nach der Veröffentlichung und für bestehende Anlagen spätestens nach vier Jahren. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten neben Emissionsbandbreiten und den dazugehörigen Emissionsminderungstechniken verbindliche Anforderungen für die Genehmigung und den Betrieb von Anlagen des jeweiligen Sektors. Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriemissionsrichtlinie-beste-verfuegbare#informationsaustauschsevilla-prozess>

Widerspruchsbescheid des GAA vom 08.01.2021 (Eingang):

Auch in der Genehmigung, die nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen erteilt wurde, wird hinsichtlich der Festlegung der Fristen für die Emissionsüberwachung die aktuelle 17. BImSchV herangezogen, da die **Überführung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht erst durch Novellierung der 17. BImSchV erfolgt**, was bisher jedoch noch nicht geschehen ist. Es kam daher bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit auf den Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage bei Erteilung der Genehmigung an.

Sofern BVT-Schlussfolgerungen durch die Anpassung von Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen sind, entfalten sie ohne ein entsprechendes Tätigwerden des deutschen Verordnungsgebers keine Rechtswirkungen zu Lasten der Anlagenbetreiber. Insbesondere sind die BVT-Schlussfolgerungen nicht unmittelbar anwendbar. Vielmehr ergehen sie als Durchführungsbeschlüsse zur IE-RL nach Art. 288 Abs. 1 AEUV, die sich an die Mitgliedsstaaten, nicht aber unmittelbar an die Anlagenbetreiber richten.

Solange die 17. BImSchV nicht durch einen der Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen dienenden Rechtssetzungsakt geändert wurde, ist sie kraft ihrer fortbestehenden Rechtswirkung bis zur entsprechenden Rechtsänderung weiterhin anzuwenden. Aufgrund der normativen Bindungswirkung der 17. BImSchV und mangels behördlicher Verwerfungskompetenz scheidet daher auch eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen durch eine administrative Einzelfallentscheidung nach § 12 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 BImSchG aus.